



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11069, Eddesser Seewiesen

Landkreis

Peine

Paket/ Variante: **Paket 1 für Herrn Markus Ebeling, 1570010642**

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Einebnung oder keine Planierung	0	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	0	0
Ergänzungen/Änderungen der Bewilligungsstelle in ROT		

§ 5

Abweichungen

- Von den Verboten des § 4 abweichend bleiben zulässig:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den vorhandenen Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
 - b) die ordnungsgemäße kleinflächige forstliche Bewirtschaftung von Wald auf der Grundlage der natürlichen Vegetation,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 - d) die Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
 - e) das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4

Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Portions- oder Umtriebsweide	0	0
Keine organische Düngung	0	0
Keine Düngung	20	20
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von _____ m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	_____	_____
Gesamt AUMNat GL4:	41	32
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	44	32

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
--	---------------	---------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	0	0
GL4: Punktzahl * 13 EUR	533	416
Gesamt:	533	416

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 0 Punkten =0.....€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 0 Punkten =0.....€/ha/Jahr
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4**
werden

bei anstehendem Moorboden mit 41 Punkten =533.....€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 32 Punkten =416.....€/ha/Jahr
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11.
mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden
.....
533 €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt
416 €/ha/Jahr ausbezahlt.